

Reglement Videoüberwachung bei Gebäuden von Immobilien Stadt Zürich

vom 19. November 2020

Der Vorsteher des Hochbaudepartements,

gestützt auf Art. 10 Abs. 1 Datenschutzverordnung (DSV) vom 25. Mai 2011¹ und in Anwendung von Art. 9 DSV, *verfügt:*

A. Allgemeiner Teil

Art. 1 Dieses Reglement gilt für die Videoüberwachung von Ge- Geltungsbäuden, die von Immobilien Stadt Zürich (IMMO) bewirtschaftet bereich und im Anhang aufgeführt werden.

Art. 2 Die Videoüberwachung nach diesem Reglement bezweckt Zweck den Schutz von Gebäuden und Infrastruktur, die Erhöhung der Sicherheit von Personen und die Sicherung von Beweismitteln zur Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche.

B. Besonderer Teil

Art. 3 Umfang und Betriebszeiten der Videoüberwachung erge- Umfang und ben sich aus dem Anhang.

Art. 4 ¹ Die Videoüberwachung erfolgt grundsätzlich ohne Ton. Art

² Dort, wo ausnahmsweise neben Bild- auch Tonaufnahmen vorgenommen werden, ist dies im Anhang besonders zu bezeichnen.

³ Die Qualität der Videoüberwachung darf so gewählt werden, dass Personen identifiziert werden können.

Art. 5 Zuständig für den Betrieb der Videoüberwachung ist die Betriebliche Fachstelle Schliess- und Sicherheitstechnik (ISTS) der Dienst- Zuständigkeit abteilung IMMO.

Art. 6 ¹ Aufzeichnungen dürfen nur eingesehen werden, wenn Einsichtnahme ein Ereignis festgestellt wurde, für das die Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche zu prüfen ist und wenn ein schriftlicher Antrag einer Dienstchefin oder eines Dienstchefs vorliegt.

¹ AS 236,100

- ² Der Rechtsdienst des Hochbaudepartements entscheidet schriftlich über die Einsichtnahme in die Aufzeichnung.
- ³ Der Antrag auf Einsichtnahme nach Abs. 1 muss mindestens den konkreten Anlass, die Einsicht nehmenden Personen und den überwachten Bereich nennen.
- ⁴ Die Mitarbeitenden der Fachstelle Schliess- und Sicherheitstechnik (ISTS) stellen die Aufzeichnungen für die Einsichtnahme bereit.

Rechtshilfe in Strafsachen

Art. 7 Die Rechtshilfe in Strafsachen erfolgt auf der Grundlage von Polizeigesetz² (PolG) und Strafprozessordnung³ (StPO).

Dokumentation

Art. 8 ¹ Über jede stattgefundene Einsichtnahme und Rechtshilfe in Strafsachen ist innert 4 Tagen (96 Stunden) von der Fachstelle Schliess- und Sicherheitstechnik (ISTS) ein schriftlicher Bericht zu verfassen und dem Rechtsdienst des Hochbaudepartements zuzustellen.

² Der Bericht hat die folgenden Angaben zu enthalten:

- a. Zeitpunkt der Einsichtnahme;
- b. Einsicht nehmende Personen;
- c. Zeitraum und Umfang des gesichteten und ausgewerteten Bildmaterials;
- d. Sachverhaltsfeststellung;
- e. empfohlene Massnahmen.
- ³ Dem Bericht sind Antrag und Entscheid beizulegen.

Verwendung

Art. 9 Aufzeichnungen dürfen ausschliesslich zur Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche verwendet werden.

Aufbewahrung und Löschung

Art. 10 ¹ Die Aufzeichnungen sind spätestens nach 20 Tagen zu löschen oder zu überschreiben.

² Vorbehalten bleibt eine längere Aufbewahrung in den Fällen nach Art. 6 f. Die Aufzeichnungen dürfen in diesen Fällen so lange gespeichert werden, wie sie zur Geltendmachung von Ansprüchen notwendig sind.

Sicherheitsmassnahmen

Art. 11 ¹Restriktive Zutritts- und Zugriffsrechte haben Kameras und Aufzeichnungen vor dem Zugriff Unbefugter angemessen zu schützen.

² vom 23. April 2007, LS 550.1.

³ vom 5. Oktober 2007, SR 312.0.

- ² Die im Zusammenhang mit der Videoüberwachung eingesetzten Technologien müssen dem aktuellen technischen Stand entsprechen und sicherstellen, dass unberechtigte Datentransfers ausgeschlossen und die Aufzeichnungen bis zu ihrer Löschung in unveränderter Form verfügbar sind.
- ³ Sämtliche Zugriffe auf die Aufzeichnungen werden automatisch protokolliert. Die Protokolldaten umfassen die Person, die Zugriff genommen hat, die Aufzeichnung, auf die zugegriffen wurde, die Bearbeitung der Aufzeichnung sowie den vom Zugriff betroffenen Zeitraum. Die Protokolldaten werden in unveränderbarer Form mindestens 12 Monate aufbewahrt.
- ⁴ Auf die Protokolldaten darf nur auf schriftliche Anordnung der Direktorin oder des Direktors von IMMO zugegriffen werden.

Art. 12 Örtlichkeiten, an denen während der Öffnungszeiten Auf- Kennzeichnung zeichnungen erfolgen, sind durch Hinweisschilder, Piktogramme oder dergleichen zu kennzeichnen.

C. Schlussbestimmungen

Art. 13 Jede Änderung dieses Reglements oder des Anhangs Änderungen ist der Datenschutzstelle und der Stadtkanzlei vorgängig zur des Reglements Prüfung vorzulegen.

Art. 14 Das Reglement der Videoüberwachung bei Gebäuden Aufhebung bisder Stadt Zürich Immobilien (IMMO) vom 19. Februar 2016 wird herigen Rechts aufgehoben.

Art. 15 Dieses Reglement tritt am 1. Februar 2021 in Kraft. Inkrafttreten